

### Hinweise zur Unkrautregulierung

Der Unkrautbesatz wird hauptsächlich durch eine sachgerechte Bewirtschaftung reguliert. Wenn die Ursachen für die Verunkrautung nicht beseitigt werden, ist auch bei zunächst erfolgreicher Bekämpfung keine nachhaltige Wirkung der Herbizidbehandlungen zu erwarten.

#### **Gemeiner Löwenzahn (*Taraxacum officinale*)**

Dichte Grasnarben verhindern die Ausbreitung am ehesten. Mit mechanischen und Düngungsmaßnahmen allein ist ein Zurückdrängen in bereits verunkrauteten Grünlandbeständen meist nicht mehr möglich.

Bekämpfungsrichtwert: > 20 – 30 % (bei Heuwerbung) Ertragsanteil

#### **Ackerkratzdistel (*Cirsium arvense*)**

Rechtzeitige Nutzung des Grünlandes und Nachmahd der Weiden verzögern die Ausbreitung. Am zweckmäßigsten wird der 1. Aufwuchs in der Distelblüte gemäht und der Nachwuchs chemisch bei 20-30 cm Wuchshöhe behandelt.

Bekämpfungsrichtwert: > 5 % Ertragsanteil.

#### **Große Brennessel (*Urtica dioica*)**

Rechtzeitige Nutzung des Grünlandes und Nachmahd der Weiden können die Ausbreitung verzögern. Auf Niedermoorstandorten, wo die Ausbreitungsgefahr besonders hoch ist, frühzeitig eine Horstbehandlung durchführen. Bei sehr großen Horsten (>0,5 m) stets Nachsaat vornehmen.

Bekämpfungsrichtwert: > 5 % Ertragsanteil

#### **Stumpfbblätteriger und Krauser Ampfer (*Rumex spp.*)**

Verbreitung der im Boden mehrere Jahrzehnte keimfähigen Samen durch rechtzeitige Nutzung des Grünlandes und Nachmahd der Weiden verhindern. Narbenschäden vermeiden. Bereits bei beginnendem Auftreten Einzelpflanzenbehandlung vornehmen.

Bekämpfungsrichtwert: > 5 % Ertragsanteil

#### **Hahnenfußarten (*Ranunculus spp.*)**

Sie sind unterschiedlich giftig, dennoch ist stets Vorsicht geboten! Pferde sind empfindlicher als Rinder. Grünfütter >3% Hahnenfußanteil ist gefährlich. Bei der Heuwerbung werden die Giftstoffe inaktiviert, nicht so in der Silage!

Bekämpfungsrichtwert: > 5 % Ertragsanteil

### Grundsätze der Herbizidanwendung

Herbizide können auf dem Grünland außer Unkrautarten auch erwünschte Grünlandkräuter dezimieren. Deshalb sollte ihr Einsatz auf ein notwendiges Mindestmaß begrenzt werden. Bei beginnender Ausbreitung wichtiger Problemunkräuter genügen meist Einzelpflanzen-, Horst- oder Teilflächenbehandlungen. Bei Überschreiten der Bekämpfungsrichtwerte ist ein Herbizideinsatz ökonomisch gerechtfertigt. Eine Reduzierung der empfohlenen Aufwandmenge ist nicht sinnvoll und gefährdet den Bekämpfungserfolg. Um einer Sekundärverunkrautung vorzubeugen, sollten die von den bekämpften Unkräutern hinterlassenen Lücken durch Nachsaat geschlossen werden.

Auf Grünlandflächen, die in Förderprogramme oder in den Vertragsnaturschutz eingebunden sind, müssen die entsprechenden Vorgaben und Begrenzungen beachtet werden. In der Regel sind im Rahmen dieser Programme keine synthetischen Pflanzenschutzmittel erlaubt. Bei der Pflege brachliegender Grünlandflächen ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln untersagt.